

# Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals

RRB vom 22. Oktober 1996

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 20 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>1)</sup> und § 15 der kantonsrätlichen Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler vom 17. Mai 1995<sup>2)</sup>

beschliesst:

## § 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>3)</sup> und der kantonsrätlichen Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler vom 17. Mai 1995<sup>4)</sup>.

## § 2. Einreihung

Die Einreihung einer Funktion wird bestimmt nach der vorausgesetzten Ausbildung und Erfahrung sowie den mit der Funktion verbundenen geistigen Anforderungen, der Führungs- und Sachverantwortung, den psychischen und physischen Anforderungen und Belastungen, der Beanspruchung der Sinnesorgane und besonderen Arbeitsbedingungen, denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ausgesetzt ist.

## § 3. Stellenbeschreibungen

<sup>1)</sup> Die Stellenbeschreibung ist ein Hilfsmittel zur Einreihung der Funktion. Diese legt insbesondere die Grundanforderungen, den Aufgabenbereich, die Kompetenzen und die Verantwortung der Funktion fest.

<sup>2)</sup> Die Stellenbeschreibung enthält die Zuordnung der Funktion zu einer Funktionenkette nach dem vom Kantonsrat beschlossenen abstrakten Einreihungsplan, die Lohnklasse und die konkrete Funktionsbezeichnung.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>2)</sup> BGS 126.51.2.

<sup>3)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>4)</sup> BGS 126.51.2.

## 126.51.3

<sup>3</sup> Departemente, Ämter, den Ämtern gleichgestellte Organisationseinheiten, Spitäler und Gerichte erlassen für alle Stellen in ihrem Bereich Stellenbeschreibungen.

<sup>4</sup> Das Personalamt erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Form der Stellenbeschreibungen.

<sup>5</sup> Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen über den Dienstauftrag.

### § 4. *Einreihung der Funktion*

#### *a) erstmalige Einreihung neuer Funktionen*

Die erstmalige Einreihung neuer Funktionen erfolgt auf Vorschlag der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (§ 7 der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>1)</sup>) und § 7 der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler vom 17. Mai 1995<sup>2)</sup>).

#### *§ 5. b) Einreihung bei Änderung und gleichbleibender Funktion<sup>3)</sup>*

<sup>1</sup> Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann die Einreihung einer Funktion ändern, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dauernd und überwiegend Anforderungen zu genügen hat, die einer höheren oder einer tieferen Lohnklasse entsprechen.

<sup>2</sup> Bei Einreihung einer Funktion in eine höhere Lohnklasse wird die Besoldung auf den Zeitpunkt der Übernahme der höheren Funktion angepasst.

<sup>3</sup> Bei Einreihung einer Funktion in eine tiefere Lohnklasse wird die Besoldung unter Wahrung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist der tieferen Funktion angepasst.<sup>4)</sup>

<sup>4</sup> Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei gleichbleibender Funktion die Stelle innerhalb des Staatsdienstes ändern, haben Anspruch auf Beibehaltung des Besitzstandes gemäss § 19 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>5)</sup>).

<sup>5</sup> Das Personalamt erstattet der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen periodisch Bericht über Neueinreihungen von Funktionen.

### § 6. *Einstiegsklassen*

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin kann ausnahmsweise in einer tieferen Lohnklasse (Einstiegsklasse) besoldet werden, namentlich wenn

- a) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt wird;
- b) zum Ausgleich der fehlenden Ausbildung oder Erfahrung mehr als drei Jahre Einarbeitungszeit benötigt werden;
- c) die geforderte Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist oder

<sup>1)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>2)</sup> BGS 126.51.2.

<sup>3)</sup> Marginale Fassung vom 20. Januar 1998.

<sup>4)</sup> § 5 Abs. 3 Fassung vom 20. Januar 1998.

<sup>5)</sup> BGS 126.51.1

<sup>6)</sup> § 5 Abs. 4 eingefügt am 20. Januar 1998. Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5.

- d) eine wesentlich höher eingereichte Funktion mit anfänglich beschränkter Verantwortung übernommen wird.

#### § 7. *Erfahrungszuschlag*

<sup>1</sup> Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ihre Stelle nach dem 30. Juni antreten oder die während insgesamt mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr den Dienst nicht ausüben, wird auf den nächstfolgenden Januar der Erfahrungszuschlag in der Regel nicht erhöht.

<sup>2</sup> Die Wahl- oder Anstellungsbehörde sowie der Regierungsrat für die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Staatsbediensteten verweigern die Erhöhung des jährlichen Erfahrungszuschlages bei ungenügender Leistung.

#### § 8. *Leistungsbeurteilung und -zuschlag (Leistungsbonus)*

<sup>1</sup> Die Ausrichtung eines Leistungszuschlages setzt eine jährliche Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte voraus.

<sup>2</sup> Gegenstand der Beurteilung bilden insbesondere die Leistung, das Arbeits- und das Sozialverhalten sowie bei Vorgesetzten die Führungstätigkeit. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in der Ausbildung stehen, sind die Schulleistungen von der Beurteilung ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Leistung wird wie folgt beurteilt:

- a) ausgezeichnet;
- b) sehr gut;
- c) gut;
- d) genügend;
- e) ungenügend.

<sup>4</sup> Das Polizeikorps verwendet zur Ermittlung des Leistungszuschlages das im Dienstbefehl umschriebene Qualifikationssystem.

#### § 9. *Beurteilungsverfahren*

<sup>1</sup> Der oder die Vorgesetzte bespricht die Beurteilung mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin im Rahmen eines Beurteilungs- und Förderungsgespräches.

<sup>2</sup> Der Beurteilungsbogen ist sowohl vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten als auch vom Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift bestätigen sie, dass die Beurteilung eröffnet und das Gespräch geführt worden ist.

<sup>3</sup> Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann eine Besprechung mit dem oder der nächsthöheren Vorgesetzten verlangen, wenn die Beurteilung nicht anerkannt wird.

<sup>4</sup> Die Beurteilungsbogen bilden Bestandteil der Personalakten. Nach fünf Jahren sind sie zu vernichten.

#### § 10. *Ausrichtung des Leistungszuschlages*

<sup>1</sup> Umfasst die Beurteilungsperiode weniger als sechs Monate, kann ein Leistungszuschlag nur ausgerichtet werden, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Sonderleistungen erbracht hat.

<sup>2</sup> Die Departemente, Spitäler und Gerichte bezeichnen die für die Festlegung des Leistungszuschlages zuständigen Personen.

## 126.51.3

<sup>3</sup> Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann vom nächsthöheren oder von der nächsthöheren Vorgesetzten den festgesetzten Leistungszuschlag überprüfen lassen, wenn dieser nicht anerkannt wird. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Regierungsrat und bei den vom Kanton massgeblich subventionierten Spitälern der Stiftungsrat endgültig über die Höhe des Leistungszuschlages.

<sup>4</sup> Das Ergebnis der Überprüfung des Leistungszuschlages ist schriftlich zusammenzufassen.

<sup>5</sup> Der Leistungszuschlag wird in der Regel mit der auf die letzte Beurteilungsperiode folgenden Junibesoldung ausgerichtet.

### § 11. *Ausschluss von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung*

Neben den in der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldung des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>1)</sup> erwähnten Funktionen sind folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Beurteilung ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf einen Leistungszuschlag:

- a) Amtsgerichtspräsident oder Amtsgerichtspräsidentin;
- b) nebenamtliche Mitglieder eines Gerichtes.

### § 12. *13. Monatslohn*

<sup>1</sup> Der 13. Monatslohn wird zusammen mit der Dezemberbesoldung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Er wird anteilmässig mit der letzten Besoldung ausgerichtet, wenn eine anspruchsberechtigte Person im Verlaufe des Jahres aus dem Staatsdienst austritt.

### § 13. *Zulagen*

#### a) *Funktionszulage*

<sup>1</sup> Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vorübergehend, aber während mehr als zwei Monaten ununterbrochen Aufgaben einer höheren Funktion ausüben müssen, haben in der Regel Anspruch auf eine Funktionszulage. Sie bemisst sich nach dem Umfang und den Anforderungen der übernommenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Personalamt setzt auf Antrag des zuständigen Departementes und der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin für das Spitalpersonal die Funktionszulage fest.

#### § 14. *b) Kinderzulagen*

Der Anspruch auf Kinderzulagen richtet sich nach dem Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979<sup>2)</sup>.

#### § 15. *c) Dienstalterszulagen*

Der Anspruch auf eine Dienstalterszulage richtet sich nach der Verordnung über die Ausrichtung von Dienstalterszulagen an das Staatspersonal vom 27. März 1974<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>2)</sup> BGS 833.11.

<sup>3)</sup> BGS 126.551.1.

§ 16. d) *Entschädigung bei angeordneter Überzeit*

<sup>1</sup> Angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen.

<sup>2</sup> Eine Entschädigung für angeordnete Überzeit wird unter Vorbehalt von Absatz 3 ausnahmsweise ausgerichtet, wenn betriebliche Umstände den Ausgleich durch Freizeit nicht zulassen. Die Überzeitentschädigung entspricht der ordentlichen Besoldung zuzüglich der Teuerungszulage.

<sup>3</sup> Personen, die einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin direkt unterstellt sind, sowie andere Kaderangehörige haben keinen Anspruch auf Ausrichtung von Überzeitentschädigung. In begründeten Fällen können das Personalamt sowie der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin für das Spitalpersonal Ausnahmen bewilligen.

§ 17. *Übergangsbestimmungen*  
a) *Anfangsbesoldung*

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung wird die Erfahrung in früheren Stellungen reduziert angerechnet, sofern Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit gleicher Funktion und gleicher Erfahrung, Ausbildung und Alter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1996 begründet wurde, besoldungsmässig benachteiligt werden.

<sup>2</sup> Das Personalamt kann Richtlinien zur Festlegung der Anfangsbesoldung erlassen.

§ 18. b) *Angehörige des Polizeikorps*

<sup>1</sup> Angehörige des Polizeikorps, die nach § 19<sup>bis</sup> der Verordnung über die Besoldungen und Bezüge des Polizeikorps vom 10. November 1987<sup>1)</sup> besoldet wurden, sind ab 1. Januar 1996 in der gleichen Besoldungsklasse eingestuft wie die übrigen Korpsangehörigen mit gleichem Dienstgrad.

<sup>2</sup> Die im Jahre 1995 ausgerichtete Dienstortentschädigung gilt als Bestandteil der alten Besoldung im Sinne von § 18 Absatz 1 der kantonsrätlichen Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen<sup>2)</sup>.

§ 19. *Änderung bisherigen Rechts*  
a) *Verordnung über die gleitende Arbeitszeit*

Die Verordnung über die gleitende Arbeitszeit vom 25. Februar 1985<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet neu:

§ 15. Der Amtsvorsteher kann die gleitende Arbeitszeit ganz oder teilweise einschränken, wenn die Vorschriften dieser Verordnung missachtet werden.

§ 20. b) *Verordnung über die Auszahlung des 13. Monatslohnes*

Die Verordnung über die Auszahlung des 13. Monatslohnes vom 15. Dezember 1992<sup>4)</sup> ist aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 126.515.41.

<sup>2)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>3)</sup> GS 90, 15 (BGS 126.345).

<sup>4)</sup> GS 92, 687 (BGS 126.511.28)

## 126.51.3

### § 21. c) *Staatspersonalverordnung*

Die Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 7. Juli 1993<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 Satz 1 lautet neu:

<sup>3</sup> Das Personalamt wählt alle Beamten und Beamtinnen und stellt die Angestellten ein, soweit das Gehalt im Rahmen der Besoldungsklassen 1 bis und mit 22 der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>2)</sup> festgesetzt wird.

§ 36 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 lautet neu:

4. Anpassung der Besoldung an die Teuerung

§ 38 Absatz 2 ist aufgehoben.

### § 22. d) *Verordnung über die Einreisungs- und Beförderungsbedingungen*

Die Verordnung über die Einreisungs- und Beförderungsbedingungen vom 30. März 1982<sup>3)</sup> ist aufgehoben.

### § 23. e) *Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten*

Die Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet neu:

§ 10. <sup>1</sup> An Tagungen, Konferenzen, Repräsentationen und Kursen, an denen die Staatsangestellten nicht selber über das Ausmass der Auslagen befinden können, dürfen alle Auslagen verrechnet werden, die ihnen notwendigerweise entstanden sind, sofern das zuständige Departement sowie der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin für das Spitalpersonal die Teilnahme bewilligt haben.

<sup>2</sup> An Tagungen, Konferenzen und Sitzungen unter Staatsangestellten gelten die Höchstansätze nach § 2.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement sowie der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin für das Spitalpersonal erteilen die Bewilligung zum Besuch der Veranstaltungen nach Absatz 1.

<sup>4</sup> Das Personalamt sorgt für eine gleichmässige Bewilligungspraxis.

### § 24. f) *Verordnung über die Ausrichtung einer Spesenpauschale an den Staatsschreiber*

Die Verordnung über die Ausrichtung einer Spesenpauschale an den Staatsschreiber vom 17. November 1987<sup>5)</sup> ist aufgehoben.

<sup>1)</sup> GS 92, 810 (BGS 126.2).

<sup>2)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>3)</sup> GS 89, 26 (BGS 126.315).

<sup>4)</sup> GS 88, 265 (BGS 126.511.322).

<sup>5)</sup> GS 90,1057 (BGS 126.511.324).

§ 25. *g) Entschädigung der Überzeitarbeit bei unvorgesehenen Ereignissen*

Der Regierungsratsbeschluss vom 1. September 1967 über die Entschädigung der Überzeitarbeit bei unvorgesehenen Ereignissen<sup>1)</sup> ist aufgehoben.

§ 26. *h) Verordnung über die Inkonvenienzentschädigung für Staatschauffeure*

Die Verordnung über die Inkonvenienzentschädigung für Staatschauffeure vom 22. Oktober 1990<sup>2)</sup> ist aufgehoben.

§ 27. *i) Entschädigung für die Überzeitarbeit des Büropersonals*

Der Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 1973 über die Entschädigung für die Überzeitarbeit des Büropersonals<sup>3)</sup> ist aufgehoben.

§ 28. *j) Überzeitentschädigung für die Abwarte*

Der Regierungsratsbeschluss vom 20. März 1973 über die Überzeitentschädigung für die Abwarte staatlicher oder vom Staat gemieteter Gebäude oder Räume<sup>4)</sup> ist aufgehoben.

§ 29. *k) Abwartdienst am Samstagvormittag*

Der Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 1973 über den Abwartdienst am Samstagvormittag<sup>5)</sup> ist aufgehoben.

§ 30. *l) Besoldungsverordnung der Abwarte und Weibel*

Die Verordnung über die Besoldungen der Abwarte staatlicher Gebäude, der Standesweibel, des Obergerichtsweibels und des Postboten des Amtshauses in Solothurn vom 10. November 1987<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

**Verordnung über die Zusatzentschädigung der Abwarte staatlicher Gebäude, der Standesweibel, des Obergerichtsweibels und des Postboten des Amtshauses in Solothurn**

Die §§ 1 bis 3 sind aufgehoben.

§ 7 lautet neu:

§ 7. Auf den Entschädigungen nach § 4 werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach § 16 der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 84, 72 (BGS 126.511.341).

<sup>2)</sup> GS 91, 780 (BGS 126.511.346.1)

<sup>3)</sup> GS 86, 48 (BGS 126.511.343.1).

<sup>4)</sup> GS 86, 70 (BGS 126.511.345.1).

<sup>5)</sup> GS 86, 149 (BGS 126.511.345.2).

<sup>6)</sup> GS 90, 1027 (BGS 126.515.131).

<sup>7)</sup> BGS 126.51.1.

## 126.51.3

### § 31. *m) Verordnung über die Besoldungen des handwerklichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Personals*

Die Verordnung über die Besoldungen des handwerklichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Personals vom 10. November 1987<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Die §§ 1, 2, 3, 9 und 10 sind aufgehoben.

§ 8 lautet neu:

§ 8. Auf den Entschädigungen nach dieser Verordnung werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach § 16 der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>2)</sup>.

### § 32. *n) Verordnung über die Besoldungen des Betriebspersonals des Zeughauses*

Die Verordnung über die Besoldungen des Betriebspersonals des Zeughauses vom 10. November 1987<sup>3)</sup> ist aufgehoben.

### § 33. *o) Spesenvergütung bei dienstlichen Abkommandierungen*

Der Regierungsratsbeschluss vom 11. April 1961 über die Spesenvergütung bei dienstlichen Abkommandierungen<sup>4)</sup> ist aufgehoben.

### § 34. *p) Teilnahme an Ausrüstungsinspektionen und Rekrutenaushebungen*

Der Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 1969 über die Teilnahme an Ausrüstungsinspektionen und Rekrutenaushebungen<sup>5)</sup> ist aufgehoben.

### § 35. *q) Entschädigung des Zeughauspersonals für Sonntagsarbeit und Nachtdienst*

Der Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 1963<sup>6)</sup> über die Entschädigung des Zeughauspersonals für Sonntagsarbeit und Nachtdienst ist aufgehoben.

### § 36. *r) Besoldungsverordnung der Wegmacher*

Die Verordnung über die Besoldungen der Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure des Kantons- und Nationalstrassenunterhaltsdienstes vom 10. November 1987<sup>7)</sup> ist aufgehoben.

### § 37. *s) Verordnung über die Entschädigung der Wegmacher*

Die Verordnung über die Entschädigung der Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure des Kantons- und Nationalstrassenunterhaltsdienstes vom 14. November 1980<sup>8)</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> GS 90, 1017 (BGS 126.515.121).

<sup>2)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>3)</sup> GS 90, 1023 (BGS 126.515.123).

<sup>4)</sup> BGS 126.515.123.51.

<sup>5)</sup> BGS 126.515.123.52.

<sup>6)</sup> GS 82, 472 (BGS 126.515.123.55).

<sup>7)</sup> GS 90, 1025 (BGS 126.515.124.1).

<sup>8)</sup> GS 88, 489 (BGS 126.515.124.2).

Als § 1<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 1<sup>ter</sup>.<sup>1</sup> Wegmacher, die ein Strassenunterhaltsfahrzeug führen müssen, erhalten folgende Tagesentschädigung:

- a) 5 Franken, wenn dafür ein Ausweis der Kategorie B benötigt wird;
- b) 7.50 Franken, wenn dafür ein Ausweis der Kategorie D benötigt wird.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden nur für jene Tage ausgerichtet, an denen Chauffeurdienste geleistet werden.

*§ 38. t) Besoldungsverordnung der juristischen Sekretäre und Sekretärinnen*

Die Verordnung über die Besoldung der juristischen Sekretäre vom 27. Januar 1978<sup>1)</sup> ist aufgehoben.

*§ 39. u) Besoldungsverordnung der Verwalter staatlicher Anstalten*

Die Verordnung über die Besoldungen der Verwalter staatlicher Anstalten und der Verwalter-Ehepaare staatlicher Anstalten und Kosthäuser vom 10. November 1987<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

**Verordnung über die Vergütung für Kost und Dienstwohnungen der Verwalter staatlicher Anstalten und der Verwalter-Ehepaare staatlicher Anstalten und Kosthäuser**

Die §§ 1, 2, 3 und 7 sind aufgehoben.

*§ 40. v) Verordnung über die Besoldungen und Bezüge des Polizeikorps des Kantons Solothurn*

Die Verordnung über die Besoldungen und Bezüge des Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 10. November 1987<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

**Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn**

§ 1 lautet neu:

§ 1.<sup>1</sup> Die nach der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995<sup>4)</sup> festgesetzte Besoldung wird für eine wöchentliche Arbeitszeit, die jener des übrigen Staatspersonals entspricht, ausgerichtet.

<sup>2</sup> In der Besoldung ist die Inkonvenienzentschädigung für Einsätze ausserhalb der ordentlichen Dienst- oder Pikettdienstzeit enthalten, zu denen die Korpsangehörigen verpflichtet werden können. Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen, eidgenössischen und kantonalen Feiertagen von mindestens 8 Stunden oder einer ganzen Schichtlänge haben Korpsangehörige Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 2 Stunden.

<sup>1)</sup> GS 87, 434 (BGS 126.515.151).

<sup>2)</sup> GS 90, 1033 (BGS 126.515.21).

<sup>3)</sup> GS 90, 1051 (BGS 126.515.41).

<sup>4)</sup> BGS 126.51.1.

## 126.51.3

§ 4 ist aufgehoben.

§ 6 Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 6. <sup>1</sup> Für kommandierte Einsätze erhalten Korpsangehörige mit Ausnahme der Offiziere eine Überzeitschädigung, die der ordentlichen Besoldung pro Stunde entspricht. Diese kann erst dann geltend gemacht werden, wenn die Jahresarbeitszeit erfüllt ist und die Überzeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

<sup>2</sup> Kann die durch den Zeitzuschlag für den Schichtdienst nach § 9 Absatz 2 anfallende Überzeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, so wird sie ohne jeglichen Zuschlag zum Stundenlohn nach Absatz 1 entschädigt.

§ 6 Absätze 3 und 6 sind aufgehoben.

§ 11 ist aufgehoben.

§ 18 lautet neu:

§ 18. Auf den Entschädigungen nach §§ 15 und 17 werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach § 16 der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17 Mai 1995<sup>1)</sup>.

§ 19<sup>bis</sup> ist aufgehoben.

### § 41. w) *Verordnung über die Wahl und Besoldung von ausserordentlichen Stellvertretern der Zivilstandsbeamten*

Die Verordnung über die Wahl und Besoldung von ausserordentlichen Stellvertretern der Zivilstandsbeamten vom 16. August 1988<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

§ 1. Das Personalamt wählt höchstens 20 ausserordentliche Stellvertreter von Zivilstandsbeamten.

### § 42. x) *Verordnung über die Sektionskreise*

Die Verordnung über die Sektionskreise vom 13. Juni 1969<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

§ 3. <sup>1</sup> Jedem Sektionskreis steht ein Sektionschef vor, der vom Personalamt gewählt wird.

### § 43. y) *Verordnung über die Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien*

Die Verordnung über die Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien vom 4. März 1991<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> BGS 126.51.1.

<sup>2)</sup> GS 91, 144 (BGS 212.115).

<sup>3)</sup> GS 84, 302 (BGS 521.41).

<sup>4)</sup> GS 92, 58 (BGS 128.221).

§ 17 ist aufgehoben.

*§ 44. z) Verordnung über die Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte*

Die Verordnung über die Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte vom 4. März 1991<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 17 ist aufgehoben.

*§ 45. Inkrafttreten*

<sup>1)</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1996 in Kraft.<sup>2)</sup> Die §§ 16, 25, 27, 28, 29, 33, 34 und 35 treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2)</sup> Die Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen sowie der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 2. Juli 1996 ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 9. Januar 1997 unbenutzt abgelaufen  
Publiziert im Amtsblatt vom 17. Januar 1997

---

<sup>1)</sup> GS 92, 64 (BGS 128.241).

<sup>2)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 20. Januar 1998 am 1. April 1998.